



Rechtspflege- Reglement (RPR)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A. Rechtsgrundlage

Art. 1 Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit

B. Zuständigkeiten / Kompetenzen

Art. 2 Wettspielkommission

Art. 3 Rekurskommission

C. Rechtsmittelfähige Entscheide

Art. 4 Rekurs / Einsprache / Rechtsmittelbelehrung / Direkter Rekurs

Art. 5 Ausschluss des Einsprache- und Rekursrechts

Art. 6 Ueberprüfungsantrag bei Verwechslung

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

D. Anforderungen an die Rechtsmittelschriften

Art. 7 Einsprache / Rekurs

Art. 8 Inhalt der Rechtsmittelschriften

E. Legitimation und Beiladung

Art. 9 Aktivlegitimation / Mitwirkungspflicht des Betroffenen / Unterschriften

Art. 10 Beiladung

F. Vertretung

Art. 11 Zulässigkeit / Vereins- und Verbandsorgane / anderweitige Parteivertreter

G. Fristen

Art. 12 Einsprache / Rekurs / Fristbeginn / Fristablauf

H. Kostenvorschuss

Art. 13 Einsprache / Rekurs / Nachforderung im Rekursverfahren

I. Formelle Mängel
Art. 14 Verbesserliche Mängel / Unverbesserliche Mängel / Präsidialverfügung

J. Wirkung des Rechtsmittels
Art. 15 Aufschiebende Wirkung / Entzug der aufschiebenden Wirkung

K. Organisation
Art. 16 Strafausschuss Wettspielkommission / Wettspielkommission
Art. 17 Rekurskommission / Besetzung / Ausstand und Ablehnung
Art. 18 Ausstand von Amtes wegen / Ablehnungsgründe

L. Beweisführung
Art. 19 Beweislast / Beweismittel / Beweisanträge
Art. 20 Urkundenvorlegungspflicht
Art. 21 Zeugen / Zeugeneinvernahme / Entschädigung
Art. 22 Sachverständige / Gutachten
Art. 23 Beweiswürdigung

M. Kosten, Parteientschädigung und Ordnungsbussen
Art. 24 Kostenverteilung im Einspracheverfahren / Neubeurteilung im
Rekursverfahren / Parteientschädigung
Art. 25 Kostenverteilung im Rekursverfahren / Kosten bei Nichteintreten oder
Rückzug / Parteientschädigung
Art. 26 Kostenauflegung
Art. 27 Ordnungsbussen

III. DAS EINSPRACHEVERFAHREN

N. Einreichung und Ueberprüfung der Einsprache
Art. 28 Einreichung / Ueberprüfung

O. Einspracheentscheid
Art. 29 Eröffnung Entscheid / Mitteilungsform / Mitteilungszeitpunkt /
Inkrafttreten Suspensionen

IV. DAS REKURSVORFAHREN

P. Einreichung und Schriftenwechsel
Art. 30 Einreichung / Vernehmlassung / Wiedererwägung / Bekanntgabe an
Parteien

Q. Rekursverhandlung

- Art. 31 Vorladung / Mündlichkeit des Verfahrens / Abwesenheitsverfahren/
Protokollierung
Art. 32 Wahrheitspflicht
Art. 33 Parteivorträge / Beweisabnahme / Abänderung und Ergänzung
Anträge / Vertagung und Beweisergänzung

R. Rekursentscheid

- Art. 34 Urteilsberatung / Urteilsfällung / Geheimhaltungspflicht
Art. 35 Urteilseröffnung / schriftliche Urteilsbegründung / Aktenaufbewahrung
Art. 36 Rechtskraft bei mündlicher Eröffnung / Rechtskraft bei schriftlicher
Eröffnung / Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnung / Inkrafttreten von
Suspensionen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Subsidiäres Recht
Art. 38 Inkraftsetzung

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A. Rechtsgrundlage

- Art. 1** Die Vereine des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes (SKFV) unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) mit Sitz in Lausanne für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim SKFV ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateurliga (AL) und des SKFV begründet sind.
- Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit

B. Zuständigkeiten / Kompetenzen

- Art. 2**
- 1 Die Wettspielkommission des SKFV oder deren Strafausschuss, nachfolgend WK genannt, beurteilt erstinstanzlich sämtliche Straffälle, die in ihren Kompetenzbereich fallen sowie dagegen erhobene Einsprachen.
 - 2 Sie kann angefochtene Entscheide bestätigen, aufheben oder abändern. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Aenderungen zu Ungunsten der Einsprecher sind möglich.
- Wettspielkommission
Kompetenzen
- Art. 3**
- 1 Die Rekurskommission (RK) des SKFV entscheidet als Rekursinstanz des SKFV über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Verbandsvorschriften ergeben und die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen.
 - 2 Sie kann angefochtene Entscheide bestätigen, aufheben oder abändern. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Aenderungen zu Ungunsten der Rekurrenten sind möglich. Der Entscheid der RK ist endgültig.
- Rekurskommission
Kompetenzen

C. Rechtsmittelfähige Entscheide

- Art. 4**
- 1 Der Rekurs an die RK ist zulässig gegen alle Entscheide der Organe des SKFV, soweit diese nicht in die endgültige Kompetenz eines Organs fallen. Rekurs
 - 2 Davon ausgenommen sind erstinstanzliche Strafentscheide der WK, welche vorerst nur mit einer Einsprache bei der WK angefochten werden können. Einspracheentscheide der WK sind mit Rekurs bei der RK anfechtbar. Einspracheverfahren
 - 3 Bei allen Entscheiden ist in der Rechtsmittelbelehrung die zuständige Rechtsmittelinstanz anzugeben. Ebenso ist anzugeben, wenn der Entscheid endgültig ist. Rechtsmittelbelehrung
 - 4 Bei erstinstanzlichen Strafverfahren, bei welchen die Parteien bereits zur Stellungnahme aufgefordert wurden, oder in besonderen Fällen kann die WK in der Rechtsmittelbelehrung verfügen, dass nur der direkte Rekurs an die RK möglich ist. Direkter Rekurs
- Art. 5**
- 1 Gegen folgende Beschlüsse kann weder Einsprache noch Rekurs erhoben werden: Einsprache- und Rekursausschluss
 - Verwarnungen durch den Schiedsrichter
 - Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen
 - Bussen und Suspensionen wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb-rot)
 - Automatische Suspension für das erste, dem Feldverweis infolge einer direkten roten Karte folgende Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft
 - Bussenverfügungen des Verbandsvorstandes und der Fachkommissionen betreffend unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben von Delegiertenversammlung, Tagungen und Kursen des SKFV.
 - 2 Das gleiche gilt für Beschlüsse, welche die Administration oder den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere: Einsprache- und Rekursausschluss
 - die Gruppenbildung
 - den Spielkalender
 - die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen
 - die Auf- und Abstiegsmodalitäten
 - die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel oder die Festlegung von Entschädigungen für fehlende Schiedsrichter
 - die Bezeichnung von Schiedsrichtern
 - ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art.

- | | | |
|---------------|---|---|
| Art. 6 | 1 Bei Strafentscheiden mit offensichtlicher Verwechslung von Personen- oder Vereinsnamen und bei Schreib- und Rechnungsfehlern kann der betroffene Verein innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheides einen Ueberprüfungsantrag an die verfügende Instanz stellen. | Ueberprüfungsantrag bei Verwechslung |
| | 2 Ein Ueberprüfungsantrag hemmt die Einsprache- und Rekursfrist nicht. | Keine Hemmung Einsprache- und Rekursfrist |

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

D. Anforderungen an die Rechtsmittelschriften

- | | | |
|---------------|---|----------------------------------|
| Art. 7 | 1 Die Einsprache ist beim SKFV, Postfach, 4528 Zuchwil, zuhanden der Wettspielkommission, schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid und die Postquittung für den Kostenvorschuss beizulegen. | Einsprache |
| | 2 Der Rekurs ist beim SKFV, Postfach, 4528 Zuchwil, zuhanden der Rekurskommission schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid und die Postquittung für den Kostenvorschuss beizulegen. | Rekurs |
| Art. 8 | Jede Rechtsmittelschrift muss enthalten:
a) die Anträge
b) eine Darstellung des Sachverhalts mit Begründung der Anträge
c) die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel, welche – soweit möglich – beizulegen sind. | Inhalt der Rechtsmittelschriften |

E. Legitimation und Beiladung

- Art. 9**
- 1 Zur Erhebung eines Rechtsmittels sind berechtigt:
a) dem SFV angehörende Vereine
b) Mitglieder, Spieler und Funktionäre eines dem SFV angehörenden Vereins
c) Verbandsbehörden

wenn der Entscheid gegen die das Rechtsmittel ergreifende Partei lautet.

Aktivlegitimation
 - 2 Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Verbandsvereins betroffen, so kann sein Verein nicht allein, sondern nur solidarisch mit diesem ein Rechtsmittel ergreifen. In diesem Fall muss der Betroffene die Rechtsmitteleingabe mitunterzeichnen. Der Betroffene und der Verein werden dann als Parteien behandelt.

Mitwirkungspflicht des Betroffenen
 - 3 Rechtsmittel sind von denjenigen Personen des Vereins zu unterzeichnen, welche nach den vom SFV genehmigten Statuten für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

Rechtsgültige Unterschriften
- Art. 10**
- 1 Parteifähige Dritte, die auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind und am Ausgang des Rechtsstreits ein unmittelbares Interesse haben, sind auf Antrag oder von Amtes wegen beizuladen und ihnen eine kurze Frist anzusetzen zur Erklärung, ob sie die Beiladung annehmen.

Beiladung
 - 2 Wer die Beiladung annimmt, hat im Verfahren Parteistellung. Das Urteil ist für den Beigeladenen, der die Beiladung annimmt, verbindlich.

Verbindlichkeit

F. Vertretung

- Art. 11**
- 1 Die Parteien können sich vertreten lassen.

Vertretung
 - 2 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie diejenigen der beklagten Verbandsbehörde des SKFV sind als Vertreter ohne weiteres zugelassen. Im übrigen sind Mitglieder einer Verbandsbehörde des SFV oder des SKFV nicht befugt, als Parteivertreter zu amtieren.

Vereins- und Verbandsorgane
 - 3 Anderweitige Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

anderweitige Parteivertreter

G. Fristen

- Art. 12**
- 1 Die Einsprachefrist beträgt 5 Tage. Einsprache
 - 2 Die Rekursfrist beträgt 5 Tage. Rekurs
 - 3 Die Rechtsmittelfrist beginnt am zweiten der Spedition des angefochtenen Entscheids folgenden Tag zu laufen, wobei der Aufgabestempel der Post oder das Uebermittlungsdatum des E-Mails massgebend ist. Uebermittlungen per E-Mail können werktags jeweils bis 12.00 Uhr erfolgen. Erfolgt die Uebermittlung nach 12.00 Uhr, gilt der nachfolgende Werktag als Uebermittlungsdatum. Die Rechtsmittelbelehrung hat einen ausdrücklichen Hinweis auf diesen Beginn des Fristenlaufs zu enthalten. Fristbeginn
 - 4 Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist am darauffolgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt (Poststempel). Fristablauf

H. Kostenvorschuss

- Art. 13**
- 1 Bei Erhebung einer Einsprache ist innert der Einsprachefrist ein Kostenvorschuss von Fr. 150.— auf das Postkonto des SKFV einzuzahlen. Einsprache
 - 2 Mit der Einreichung eines Rekurses ist innert der Rekursfrist ein Kostenvorschuss von Fr. 400.— auf das Postkonto des SKFV einzuzahlen. Rekurs
 - 3 Zeigt sich im Verlauf eines Rekursverfahrens, dass der geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreicht, kann der Präsident der RK einen weiteren Kostenvorschuss einverlangen. Nachforderung Kostenvorschuss im Rekursverfahren

I. Formelle Mängel

- Art. 14**
- 1 Für die Behebung von Formmängeln nach den Art. 7 und 8 setzt der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter eine Nachfrist von 5 Tagen zur Behebung der Mängel an mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Wird ein Rechtsmittel bei einer unzuständigen Stelle des SKFV eingereicht, ist es von Amtes wegen umgehend an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Verbesserliche Mängel
 - 2 Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht, der Kostenvorschuss nicht innert der Rechtsmittelfrist geleistet, ist die Rechtsmittelschrift nicht rechtsgültig unterzeichnet oder werden Mängel nach Abs. 1 nicht innert der Nachfrist behoben, so wird auf das Rechtsmittel unter Kostenfolge nicht eingetreten. Unverbesserliche Mängel
 - 3 Erledigungsentscheide betreffend formeller Mängel bei Eingabe eines Rechtsmittels können vom Präsidenten der Rechtsmittelinstanz oder von seinem Stellvertreter sofort mittels Präsidialverfügung gefällt werden. Präsidialverfügung

J. Wirkung des Rechtsmittels

- Art. 15**
- 1 Die Erhebung eines Rechtsmittels (Einsprache oder Rekurs) hat aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung
 - 2 Der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter kann dem Rechtsmittel auf Antrag einer Partei oder der Vorinstanz oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen, namentlich bei offensichtlich missbräuchlichem Rechtsmittel. Entzug der aufschiebenden Wirkung

K. Organisation

- Art. 16**
- 1 Die WK kann einen Strafausschuss bilden, bestehend aus dem Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) und ein bis zwei weiteren Mitgliedern. Der Strafausschuss ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, als erstinstanzliche Strafbehörde für sämtliche Straffälle zuständig, die in den Kompetenzbereich der WK fallen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und mindestens ein Mitglied anwesend sind. Strafausschuss WK
 - 2 Bei Fehlen des Strafausschusses oder in besonders wichtigen Fällen kann der Präsident einen Straffall oder eine Einsprache der gesamten WK vorlegen, welche alsdann an Stelle des Strafausschusses entscheidet. Hat die gesamte WK bereits eine Strafverfügung erlassen, ist sie auch für die Beurteilung einer allfälligen Einsprache zuständig. Vorlegung Gesamt-WK
- Art. 17**
- 1 Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und dem Sekretär. Letzterer führt das Verhandlungsprotokoll und verfasst den Rekursentscheid. Er hat bei der Urteilsberatung beratende Stimme. Bei Verhinderung des Sekretärs kann der Präsident der Rekurskommission ein Mitglied als ausserordentlichen Sekretär ernennen. Rekurskommission
 - 2 Für jede Verhandlung setzt sich die Rekurskommission aus dem Vorsitzenden, welcher in der Regel der Präsident ist, zwei Mitgliedern und dem Sekretär zusammen. Der Präsident bestimmt im Einzelfall die Zusammensetzung. In Ausnahmefällen kann die Verhandlung im Einverständnis der Parteien in Zweierbesetzung geführt werden. Besetzung bei Verhandlungen
 - 3 In der Vorladung zur Rekursverhandlung werden den Parteien die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Rekurskommission mitgeteilt. Allfällige Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne des Rechtspflegereglements des SFV sind beim Präsidenten der Rekurskommission innert 5 Tagen seit Zustellung der Vorladung geltend zu machen. Ausstands- und Ablehnungsbegehren
- Ueber das Begehren entscheidet der Präsident bzw. die Rekurskommission endgültig unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Art. 18**
- 1 Ein Mitglied der Rekurskommission hat von Amtes wegen in Ausstand zu treten, wenn es oder sein Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat. Ausstand von Amtes wegen

- 2 Ein Mitglied der Rekurskommission kann abgelehnt werden, Ablehnungsgründe
wenn:
- die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1 gegeben sind
 - es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung dieser Streitsache befangen ist
 - es in dieser Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

Die Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes hat gemäss Art. 17 Abs. 3 zu erfolgen.

L. Beweisführung

- Art. 19**
- 1 Wer sich im Rechtsmittelverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen. Beweislast
 - 2 Zulässige Beweismittel sind Urkunden, Zeugenaussagen, Parteibefragung, Augenschein und Gutachten. Beweismittel
 - 3 Die Rechtsmittelinstanzen sind an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden und können von sich aus alle zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Massnahmen anordnen. Beweisanträge
- Art. 20**
- Parteien und Dritte, die auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind, haben Urkunden, die sich in ihren Händen befinden, auf erste Aufforderung hin der Rechtsmittelinstanz einzureichen, oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, die Rechtsmittelinstanz in dieselben Einsicht nehmen zu lassen. Urkundenvorlegungspflicht
- Art. 21**
- 1 Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann. Zeugen
 - 2 Zeugen sind grundsätzlich mündlich einzuvernehmen; ausnahmsweise kann der Präsident oder sein Stellvertreter bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen. Zeugeneinvernahme
 - 3 Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung der Reiseauslagen gemäss Normaltarif der öffentlichen Transportunternehmen. Weitere Zeugenentschädigungen kann die Rechtsmittelinstanz in besonderen Fällen zusprechen. Entschädigung

- Art. 22** Geht es um Fragen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, kann die Rechtsmittelinstanz Sachverständige beiziehen oder Gutachten einholen. Hinsichtlich der Ausschliessung oder Ablehnung eines Sachverständigen finden die Bestimmungen von Art. 17 und 18 entsprechende Anwendung. Sachverständige / Gutachten
- Art. 23** Die Rechtsmittelinstanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen. Beweiswürdigung

M. Kosten, Parteientschädigungen und Ordnungsbussen

- Art. 24**
- 1 Die Kosten des Einspracheverfahrens werden grundsätzlich im Verhältnis des Unterliegens verteilt, wobei bei einer gutgeheissenen Einsprache keine Kosten erhoben werden. Vorbehalten bleibt eine andere Kostenverteilung in besonderen Fällen. Kostenverteilung im Einspracheverfahren
 - 2 Wird gegen den Einspracheentscheid Rekurs erhoben, so ist im Rekursverfahren auch über die Kosten des Einspracheverfahrens neu zu entscheiden. Neubeurteilung im Rekursverfahren
 - 3 Es werden weder Parteientschädigungen noch Kosten für berufsmässige Vertreter zugesprochen. Parteientschädigungen im Einspracheverfahren
- Art. 25**
- 1 Die Kosten des Rekursverfahrens werden den Parteien grundsätzlich im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im übrigen ist das Rekursgericht in der Verteilung der Kosten frei und kann besonderen Situationen angemessen Rechnung tragen. Kostenverteilung im Rekursverfahren
 - 2 Wird auf einen Rekurs infolge Formmängeln nicht eingetreten oder wird dieser zurückgezogen, beträgt die Gebühr Fr. 200.— zuzüglich Kosten. Ein Ueberschuss wird der rekurrierenden Partei zurückerstattet. Kosten bei Nichteintreten oder Rückzug
 - 3 Es werden weder Parteientschädigungen noch Kosten für berufsmässige Vertreter zugesprochen. Parteientschädigungen im Rekursverfahren

Art. 26 Wird in einem Einsprache- oder Rekursverfahren ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter kostenpflichtig, werden die auf ihn entfallenden Kosten jenem Verein auferlegt, welchem er zum Zeitpunkt des Verstosses angehört hat. Kostenauflegung

Art. 27 Bei offensichtlich missbräuchlichen Einsprachen oder Rekursen oder ungehörigem Benehmen kann die WK bzw. das Rekursgericht Ordnungsbussen bis Fr. 500.— aussprechen. Ordnungsbussen

III. DAS EINSPRACHEVERFAHREN

N. Einreichung und Ueberprüfung der Einsprache

Art. 28 ¹ Gegen erstinstanzliche Entscheide der WK, welche nicht unter die Ausschlussgründe fallen, kann gemäss Art. 9 innert 5 Tagen schriftlich beim SKFV, zuhanden der WK, Einsprache erhoben werden. Es wird auf Art. 7 ff dieses Reglements verwiesen. Einreichung

² Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Eine Verhandlung findet nicht statt. Die WK prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und verfügt neu. Sie kann zusätzliche Untersuchungen anstellen und Stellungnahmen einholen. Ausnahmsweise kann sie auch ein Beweisverfahren und/oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Ueberprüfung
Sachverhalt

O. Einspracheentscheid

Art. 29 ¹ Die WK eröffnet dem/den Gesuchsteller/n den Einspracheentscheid schriftlich. Eröffnung Entscheid

² Die Mitteilung erfolgt in der Regel via E-Mail. Einspracheentscheide können an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils bis 12.00 Uhr erlassen werden. Mitteilungsform
Mitteilungszeitpunkt

- 3 Offene Suspensionen treten sofort mit Erlass der Mitteilung des Einspracheentscheides in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Entscheid anzugeben. Inkrafttreten Suspensionen

IV. DAS REKURSVERFAHREN

P. Einreichung und Schriftenwechsel

- Art. 30**
- 1 Gegen die Entscheide der Instanzen des SKFV gemäss Art. 4 kann innert 5 Tagen schriftlich beim SKFV, zuhanden der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden. Es wird auf Art. 7 ff dieses Reglements verwiesen. Einreichung
 - 2 Der Präsident der Rekurskommission stellt die Rekurschrift unverzüglich der Vorinstanz zur schriftlichen Vernehmlassung innert 8 Tagen zu. Diese hat die begründeten Anträge sowie die vorhandenen Beweismittel zu enthalten. Vernehmlassung
 - 3 Die Vorinstanz kann bis zu ihrer Vernehmlassung den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung ziehen. Trifft sie einen neuen Entscheid, so eröffnet es diesen unverzüglich den Parteien und setzt die Rekurskommission in Kenntnis. Wiedererwägung
 - 4 Die Stellungnahme wird den anderen Parteien zur Kenntnis gebracht. Bekanntgabe an Parteien

Q. Rekursverhandlung

- Art. 31**
- 1 Nach Abschluss des Schriftenwechsels wird vom Präsidenten der Rekurskommission baldmöglichst die Rekursverhandlung angesetzt. Grundsätzlich finden die Verhandlungen in Anwesenheit der Parteien statt. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, in besonderen Fällen auf die Vorladung der Parteien oder Zeugen zu verzichten. Die Vorladungen haben in der Regel 10 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Vorladung

- 2 Die Rekursverhandlung erfolgt mündlich und in deutscher Sprache. Nötigenfalls ist die betroffene Partei für den Beizug eines Uebersetzers selber verantwortlich. Sie wird vom Präsidenten der Rekurskommission oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter geleitet. Mündlichkeit
Sprache
Leitung
- 3 Bei Abwesenheit einer ordnungsgemäss vorgeladenen Partei oder eines Zeugen kann rechtsgültig verhandelt werden. Abwesenheits-
verfahren
- 4 Ueber die Rekursverhandlung wird ein Protokoll geführt, das die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen, die Aussagen der Zeugen und das Urteilsdispositiv zu enthalten hat. Protokollierung

Art. 32 Vor Beginn der Verhandlungen und Einvernahmen sind die Parteien und Zeugen unter Hinweis auf die SFV-Statuten zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen. Wahrheitspflicht

- Art. 33**
- 1 Die Rekursparteien haben das Recht auf je zwei Parteivorträge, wobei allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahren zu Beginn zu stellen und von der Rekurskommission, vorgängig der materiellen Ausführungen, in Abwesenheit der Parteien zu behandeln sind. Parteivorträge
 - 2 Nach dem ersten Vortrag jeder Rekurspartei führt der Vorsitzende deren Befragung sowie die Einvernahme allfälliger Zeugen durch und nimmt die übrigen Beweise ab. Beweisabnahme
 - 3 Eine Abänderung oder Ergänzung der in der Rekurschrift gestellten Anträge ist statthaft. Abänderung /
Ergänzung Anträge
 - 4 Die Rekurskommission kann die Rekursverhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung das Beweisverfahren ergänzen sowie alle weiteren ihr gutscheinenden Vorkehrungen treffen, sofern die Umstände es erfordern. Vertagung und
Beweisergänzung

R. Rekursentscheid

Art. 34 1 Die Urteilsberatung findet in der Regel unmittelbar nach der Hauptverhandlung statt. Sie ist geheim. Urteilsberatung

	2 Die Rekurskommission fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf. Der Sekretär hat beratende Stimme.	Urteilsfällung
	Tagt die Rekurskommission ausnahmsweise in Zweierbesetzung, hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid.	
	3 Die Mitglieder und der Sekretär der Rekurskommission haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.	Geheimhaltungspflicht
Art. 35	1 Unmittelbar nach der Urteilsberatung wird den Parteien das Urteil mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet oder ihnen umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv via E-Mail oder Telefax zugestellt.	Urteileröffnung
	2 Den Parteien ist das vollständige Urteil innert 30 Tagen nach der Eröffnung zuzustellen. Es hat zu enthalten:	Schriftliche Urteilsbegründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Ort und Zeit des Entscheides - die Namen der Richter und des Sekretärs - die Parteien und ihre Vertreter - die Anträge der Parteien - die Urteilsbegründung - den Urteils- und Kostenspruch - die Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs 	
	3 Die Akten sind dem SKFV zur Aufbewahrung zuzustellen.	Aktenaufbewahrung
Art. 36	1 Rekursentscheide sind endgültig und werden bei mündlicher Eröffnung sofort rechtskräftig.	Rechtskraft bei mündlicher Eröffnung
	2 Bei schriftlicher Eröffnung des Urteilsdispositivs via E-Mail oder Telefax treten Rekursentscheide mit dem Erlass der Mitteilung in Rechtskraft.	Rechtskraft bei schriftlicher Eröffnung
	3 Schriftliche Eröffnungen können an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils bis 12.00 Uhr erlassen werden.	Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnungen
	4 Offene Suspensionen treten bei mündlicher Eröffnung sofort in Kraft. Bei schriftlicher Eröffnung treten Suspensionen mit dem Erlass der Mitteilung des Urteilsdispositivs in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Dispositiv anzugeben.	Inkrafttreten von Suspensionen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37** Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des SKFV. Die allgemein gültigen Rechtsgrundsätze des schweizerischen Rechts finden auch für das vorliegende Rechtspflegereglement Anwendung, auch wenn dieses Reglement keine ausdrückliche Bestimmung enthält. Subsidiäres Recht
- Art. 38** Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung des SKFV vom 8. August 2008 erlassen und vom Zentralvorstand des SFV am 23.05.2008 genehmigt worden. Es tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt das Rekursreglement vom 15. Juni 2001 sowie alle früheren Bestimmungen und Weisungen. Inkraftsetzung

SOLOTHURNER KANTONAL-FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Präsident der Rekurskommission

R. Stampfli

U. Wyler